

Ausgabe September 2013

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

09

| | | | |
|---|---|--|---|
| GESETZGEBUNG | 1 | ARBEITGEBER UND -NEHMER | 4 |
| Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ... | 1 | 1 %-Regelung nur bei erlaubten Privatfahrten | 4 |
| UNTERNEHMER | 2 | Neues zur 1 %-Regelung bei Geschäftsführern | 4 |
| Umstellung auf SEPA-Überweisungen | 2 | Golfclub-Mitgliedschaft lohnsteuerpflichtig | 5 |
| Neue Kontenkennung IBAN ab 1.2.2014 | 2 | Verpflegungspauschalen für Leiharbeitnehmer | 5 |
| Elektronische Steueranmeldungen ab 1.9.2013..... | 2 | Versteuerung von Reisekostenvergütungen..... | 5 |
| Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten..... | 2 | PRIVATBEREICH | 5 |
| Wertausgleich bei Leasing: keine Umsatzsteuer..... | 3 | Zur Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer..... | 5 |
| Vorsteuer-Vergütung in der EU - Termin: 30.9.2013..... | 3 | ALLE STEUERZAHLER | 6 |
| Vorsteuerabzug für Mindestlizenzgebühr | 3 | Finanzamt an selbst gesetzte Frist gebunden..... | 6 |
| Keine Mängelhaftung für Schwarzarbeit..... | 3 | Höchststrichterliche Verfahren | 6 |
| FREIBERUFLER | 4 | Verschiedenes – kurz notiert | 6 |
| Holztechniker als Softwareentwickler | 4 | | |

GESETZGEBUNG

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die ihren Beruf in einer Partnerschaftsgesellschaft ausüben, können nun ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken. Die Haftungsbeschränkung

erfasst nur Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung, daher z.B. nicht Mietschulden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Anforderungen an die Versicherung sind teilweise unterschiedlich für die einzelnen Berufsgruppen. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung enthalten. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz wurde entsprechend geändert.

UNTERNEHMER

Umstellung auf SEPA-Überweisungen

Bis zum 1.2.2014 müssen Unternehmen ihre alten Überweisungs- und Lastschriftverfahren auf das SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area) umstellen. Es handelt sich um ein einheitliches Verfahren nur für Zahlungen in Euro. An dem Verfahren nehmen derzeit 32 Länder teil, alle EU-Mitgliedstaaten (auch wenn sie den Euro nicht eingeführt haben) sowie Island, Lichtenstein, Norwegen, Monaco und die Schweiz. Für Unternehmen ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Die bisherigen anderen Überweisungs- und Lastschriftverfahren (DTA-Überweisung und DTA-Lastschrift) sind ab dem 1.2.2014 nicht mehr möglich. Fristverlängerungen oder Nichtbeanstandungsregelungen sind nicht vorgesehen. SEPA-Überweisungen gibt es bereits seit 2008. Bisher bestand aber keine Verpflichtung, davon Gebrauch zu machen.

Für Unternehmen können teils erhebliche Umstellungsmaßnahmen erforderlich sein. Mit diesen sollte man rechtzeitig beginnen. Viele Unternehmen haben ihren Zahlungsverkehr bereits auf die neuen Formate umgestellt oder sind dabei. Dies zwingt auch deren Geschäftspartner, sich mit der Umstellung zu befassen. So werden insbesondere Umstellungen bei den Abbuchungsaufträgen und im Lastschriftverfahren erforderlich sein. Die Vorbereitung auf das neue Verfahren kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

So benötigen Unternehmen eine Gläubigeridentifikationsnummer, die bei der Deutschen Bundesbank im Internet zu beantragen ist, was man möglichst bald erledigen sollte. Es handelt sich um eine kontounabhängige und eindeutige Kennzeichnung, die den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert.

Für Unternehmen gibt es künftig zwei Lastschriftverfahren:

Das **Basislastschriftverfahren** steht jedem Schuldner offen. Einer SEPA-Basislastschrift kann wie einer Einzugsermächtigung innerhalb von acht Wochen vom Schuldner widersprochen werden.

Das **SEPA-Firmenlastschriftverfahren** ist ausschließlich zwischen Unternehmen möglich. Es ähnelt dem bisherigen Abbuchungsauftragsverfahren. Der Schuldner (Kunde) kann der Lastschrift nicht widersprechen.

Der Schuldner muss dem Verfahren zustimmen, grundsätzlich in schriftlicher Form. Der Gläubiger muss eine geplante Abbuchung vorher schriftlich mitteilen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen genügt eine einmalige Unterrichtung mit Angabe aller Fälligkeitstermine. Bereits laufende Einzugsermächtigungen können unter bestimmten Vo-

raussetzungen in das Basis-Lastschriftverfahren umgewandelt werden, nicht jedoch in das Firmenlastschriftverfahren.

Verbraucher können für nationale Zahlungen bis 1.2.2016 wahlweise noch die bisherige Kontonummer und Bankleitzahl verwenden. Die Daten werden von der Bank kostenlos in das neue Format umgewandelt.

Ausnahme für den **Einzelhandel**: Das elektronische Lastschriftverfahren (Zahlungen an der Ladenkasse mittels Kreditkarte) kann bis 1.2.2016 weiter genutzt werden.

Neue Kontenkennung IBAN ab 1.2.2014

Ab 1.2.2014 wird die IBAN (International Bank Account Number) die bisherige nationale Kontenkennung ersetzen. Die IBAN setzt sich zusammen aus

- Länderkennzeichnung (DE für Deutschland)
- zweistellige Prüfziffer (sie soll sicherstellen, dass Schreibfehler bei Angabe der IBAN in der Regel automatisch erkannt werden)
- bisherige Kontonummer
- Bankleitzahl

Hat ein Unternehmen mehrere Konten, wird für jedes eine IBAN vergeben. Die zusätzliche Angabe des BIC (Bankleitzahl) fällt bei Inlandszahlungen ab dem 1.2.2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab dem 1.2.2016 weg.

Elektronische Steueranmeldungen ab 1.9.2013

Spätestens ab dem 1.9. können Arbeitgeber und Unternehmer die Lohnsteueranmeldungen und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur noch elektronisch übermitteln. Es ist die Verwendung eines Sicherheitszertifikats vorgeschrieben. Dieses dient dazu, die Übermittlung eindeutig einem bestimmten Unternehmen zuzuordnen und größtmögliche Datensicherheit zu gewährleisten. Die bislang geltende Übergangsfrist läuft zum 31.8. endgültig ab. Unternehmen, die ohne Sicherheitszertifikat noch Daten übermitteln, laufen Gefahr, mit Verspätungszuschlägen belegt zu werden. Das notwendige Zertifikat ist unter www.elsteronline.de erhältlich, wobei der Registrierungsvorgang bis zu 14 Tagen dauern kann. (Oberfinanzdirektion Koblenz)

Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten

Gegen den Geschäftsführer einer GmbH wurde von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen des Verdachts, Aufträge durch Bestechung erlangt zu

haben. Das Strafverfahren wurde später gegen Geldzahlung eingestellt. Die GmbH hatte zur Verteidigung des Geschäftsführers einen Rechtsanwalt beauftragt. Sie zog die in dessen Honorabrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer ab.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Vorsteuerabzug ab, wie zuvor das Finanzamt. Er berief sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hatte entschieden, dass Anwaltsleistungen zur Vermeidung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Geschäftsführer eines Unternehmens keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug eröffnen. Die Anwaltsleistungen dienten dann dem Schutz der Privatsphäre der Beschuldigten, nicht den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens.

Wertausgleich bei Leasing: keine Umsatzsteuer



Leasingverträge über Kraftfahrzeuge sehen gewöhnlich vor, dass der Leasingnehmer nach Rückgabe des Fahrzeugs einen Minderwertausgleich zu leisten hat für Schäden, die über den gewöhnlichen Verschleiß hinausgehen. Die Finanzverwaltung ist bisher der Ansicht, die Zahlung für den Minderwert liege noch im Rahmen des umsatzsteuerlichen Leistungsaustausches. Der Minderwertausgleich sei daher umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat demgegenüber nun entschieden, dass der Minderwertausgleich echter Schadensersatz sei. Er unterliege daher nicht der Umsatzsteuer. Der Ausgleich sei zu zahlen, weil der Leasingnehmer das Fahrzeug stärker abgenutzt habe, als nach dem Vertrag erlaubt war. Er liege daher außerhalb eines Leistungsaustausches. Das Gericht folgt damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der bereits im gleichen Sinne entschieden hatte.

Vorsteuer-Vergütung in der EU - Termin: 30.9.2013

Im Inland ansässige Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die ihnen in einem anderen EU-Mitgliedstaat von einem Unternehmer in Rechnung gestellt wurde, erstatten lassen. Die Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in

einem anderen Mitgliedstaat sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.

Der Vergütungsantrag ist bis zum 30.9. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für die Einhaltung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt. Die beantragte Vergütung muss mindestens 400 € betragen. Dies gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. In diesen Fällen muss die beantragte Vergütung mindestens 50 € betragen.

Auf Verlangen der einzelnen EU-Staaten sind ggf. zusätzliche Angaben erforderlich. Beträgt die Bemessungsgrundlage in der Rechnung mindestens 1.000 € (bei Kraftstoffen mindestens 250 €), sind dem Vergütungsantrag Kopien der Rechnungen beizufügen.

Vorsteuerabzug für Mindestlizenzgebühr

In Lizenzverträgen wird oft vereinbart, dass neben einer Lizenz nach Stückzahlen eine Mindestlizenz zu zahlen ist. Diese ist unabhängig von der Anzahl der mittels der Lizenz gefertigten Produkte fällig.

Umsatzsteuerlich kann eine Mindestlizenzgebühr eine Teilleistungsvereinbarung sein. Die Vorsteuer aus dieser Gebühr kann der Lizenznehmer bereits dann geltend machen, wenn ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Es handelt sich insoweit nicht um eine Anrechnungsrechnung, aus welcher der Vorsteuerabzug erst zulässig ist, wenn die Rechnung bezahlt worden ist, wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat.

Hinweis: Zivilrechtlich sind unterschiedliche Ausgestaltungen einer Mindestlizenz möglich. Es ist daher nicht in jedem Fall umsatzsteuerlich eine Teilleistungsvereinbarung anzunehmen.

Keine Mängelhaftung für Schwarzarbeit

Schwarzarbeit leistet unter anderem, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt, und dabei seine sich aus dem Vertrag ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. So bestimmt es das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Der Bundesgerichtshof hat hierzu folgenden Fall entschieden:

Eine Grundstückseigentümerin beauftragte einen Handwerker, eine Grundstücksauffahrt neu zu pflastern. Der Werklohn von 1.800 € sollte bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer gezahlt werden. Da sich das Pflaster als

nicht ausreichend fest erwies, verlangte die Bestellerin von dem Handwerker zunächst Nachbesserung. Nach dessen Weigerung forderte sie einen Kostenvorschuss zur Beauftragung eines anderen Unternehmers, der die Mängel beseitigen sollte.

Der Bundesgerichtshof wies ihre Klage ab. Der beauftragte Handwerker habe gegen mehrere steuerliche Pflichten verstoßen. So habe er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung ausgestellt. Ferner habe er eine Steuerhinterziehung begangen, da er die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt gezahlt habe. Der Werkvertrag sei auch nach dem Willen der Vertragspartner auf diese Verstöße angelegt gewesen. Der Vertrag habe damit gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, was nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu seiner Nichtigkeit geführt habe. Daher besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

FREIBERUFLER

Holztechniker als Softwareentwickler



Softwareentwickler können als Freiberufler anerkannt werden, wenn sie ein Ingenieurstudium absolviert haben oder den Erwerb entsprechender Kenntnisse im Selbststudium nachweisen können. Ansonsten sind sie in der Regel als Gewerbetreibende gewerbesteuerpflichtig.

Ein Computerexperte und EDV-Entwickler nahm Softwareentwicklungen, -anpassungen und -konfigurationen an Firmennetzwerken vor. Von der Ausbildung her war er Diplomingenieur für Holztechnik (FH). Nach seinem Studium hatte er sich als Autodidakt in die IT-Technik eingearbeitet. Das Finanzamt behandelte ihn als Gewerbetreibenden. Seine Ausbildung als Ingenieur erstreckte sich auf ein anderes Fachgebiet als die IT-Technik.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied zu Gunsten des Ingenieurs. Erforderlich für die Einstufung als freiberuflich tätiger Ingenieur sei nur, dass der Betreffende den Ingenieurstitel habe und eine ingenieurstypische Tätigkeit ausübe. Wenn er den Dipl.-Ing. in einem anderen Hauptgebiet des Ingenieurwesens erworben habe, sei dies insoweit unschädlich.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

1 %-Regelung nur bei erlaubten Privatfahrten

Zur Frage, wann bei Arbeitnehmern für die private Nutzung eines Dienstwagens die 1 %-Regelung anzuwenden ist, wenn er kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt, hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung teilweise geändert. Es gilt nun Folgendes:

Hat der Arbeitgeber die Privatnutzung gestattet, ist die 1 % Methode anzuwenden. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch tatsächlich privat genutzt hat. Bereits die Möglichkeit der privaten Nutzung stelle einen geldwerten Vorteil dar, da der Arbeitnehmer die Kosten für Bereithaltung eines eigenen Fahrzeugs spare. Der Arbeitnehmer wird nicht mehr mit dem Einwand gehört, er habe das Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt, z.B. weil ihm hierfür ein anderes Fahrzeug zur Verfügung stand.

Andererseits hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass bei einem Verbot von Privatfahrten diese nicht unterstellt werden dürfen. Bei verbotswidrigen Privatfahrten müsste ein Arbeitnehmer arbeits- und strafrechtliche Folgen befürchten. Es gebe keinen Erfahrungssatz oder Anscheinsbeweis dafür, dass ein Arbeitnehmer sich hierüber hinwegsetze. Verbotswidrige Privatfahrten dürfen vom Finanzamt auch dann nicht unterstellt werden, wenn das Verbot nicht überwacht wird.

Hinweis: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Privatnutzung in obigem Sinne. Die Erlaubnis zu diesen Fahrten führt allein nicht zur Anwendung der 1 %-Regelung. Von einem Verbot von Privatfahrten mit dem Dienstwagen ist arbeitsrechtlich bereits auszugehen, wenn die Privatfahrten nicht ausdrücklich gestattet sind. Sicherheitshalber sollte man Privatfahrten aber ggf. ausdrücklich verbieten, wenn man die 1 %-Regelung vermeiden will.

Neues zur 1 %-Regelung bei Geschäftsführern

Auch einem angestellten GmbH-Geschäftsführer, dem im Anstellungsvertrag die Privatnutzung seines Dienstwagens verboten ist, kann nicht unterstellt werden, dass er sich über das Verbot hinweggesetzt habe. Es gebe keinen Erfahrungssatz, dass angestellte Geschäftsführer Nutzungsverbote stets übertreten. Vielmehr müssen konkrete Feststellungen einen Verstoß belegen. Auch dies hat der Bundesfinanzhof in den neuen Urteilen festgestellt.

Ebenso entschied das Gericht zum Fall eines aus der Unternehmerfamilie stammenden Geschäftsführers. Auch bei diesem kann nicht unterstellt werden, dass das Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen wurde.

Hinweis: Bei den Feststellungen zur möglichen Privatnutzung wird dann wohl auch der Aspekt eine Rolle spielen, ob dem Geschäftsführer ein angemessener Privatwagen zur Verfügung stand.

Golfclub-Mitgliedschaft lohnsteuerpflichtig



Ein Arbeitgeber hatte einem Geschäftsführer die Beiträge für eine Golfclub-Mitgliedschaft erstattet. Der Angestellte sollte im Club Kontakte zu Kunden aufnehmen und pflegen.

Der Bundesfinanzhof rechnete die erstatteten Mitgliedsbeiträge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Mitgliedschaft in einem Sport-, Geselligkeits- oder Freizeitverein betreffe das Privatleben. Das gelte auch dann, wenn die Mitgliedschaft für den Beruf förderlich ist. Eine Aufteilung in einen beruflich und einen privat veranlassten Teil sei nicht möglich. Es gebe hierfür keinen geeigneten Aufteilungsmaßstab. In einem solchen Fall sei auch nach der neuen Rechtsprechung eine Aufteilung der Kosten in privat und beruflich veranlasst nicht zulässig. Die Tatsache, dass der Angestellte selbst nicht sportlich aktiv war und nicht die Platzreife besaß, hielt das Gericht nicht für erheblich.

Verpflegungspauschalen für Leiharbeitnehmer

Die Verpflegungspauschalen für Auswärtstätigkeiten und Tätigkeiten an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten sind bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Einsatzstelle auf die ersten 3 Monate beschränkt.

Dies gilt in gleicher Weise auch für Leiharbeitnehmer, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Ein Leiharbeitnehmer war an einer bestimmten Zahl von Einsatzorten in zwei Häfen im Wechsel beschäftigt. Das Finanzamt hatte nur bis zur Dauer der zusammenhängenden Einsatztage von drei Monaten Verpflegungspauschalen anerkannt und darüber hinausgehende Tage nicht berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof entschied wie das Finanzamt. Die Dreimonatsfrist gelte grundsätzlich für alle Formen einer Auswärtstätigkeit einschließlich der Einsatzwechseltätigkeit.

Leiharbeitnehmer werden gegenüber anderen Arbeitnehmern insoweit gleich behandelt.

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer nach einer 4-wöchigen Unterbrechung erneut an seiner früheren Einsatzstelle arbeitet, läuft die 3-Monatsfrist wieder neu.

Versteuerung von Reisekostenvergütungen

Reisekostenvergütungen können lohnsteuerpflichtig sein, z.B. soweit sie höher sind als die steuerlichen Werte (z.B. Verpflegungspauschalen). Die Finanzverwaltung gestattet es den Arbeitgebern aus Vereinfachungsgründen, die steuerpflichtigen Teile von Reisekostenvergütungen bis zu 153 € monatlich nur vierteljährlich abzurechnen. Dies gilt auch für die Versteuerung von Mahlzeiten mit den Sachbezugswerten.

PRIVATBEREICH

Zur Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

In Erbfällen ist oft neben deutscher auch ausländische Erbschaftsteuer zu zahlen. Dies kommt z.B. in Betracht, wenn ein Erbe einen Wohnsitz im Ausland hat, oder wenn Nachlassgegenstände im Ausland belegen sind, z.B. Grundbesitz oder Kapitalvermögen.

Soweit mit dem anderen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen über Erbschaftsteuern besteht, wird eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuern beider Staaten in der Regel vermieden, z.B. durch Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer. Derartige Abkommen gibt es derzeit nur mit Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden, Schweiz und den USA.

Auch das Erbschaftsteuergesetz sieht die Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf die deutsche Steuer vor. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die in der Praxis oft nicht gegeben sind.

Es kann daher oft vorkommen, dass ausländische Erbschaftsteuer nicht oder nur für bestimmte Nachlassgegenstände anrechenbar ist. Zusammen mit der deutschen Steuer können sich so große Belastungen ergeben. Im einem nun vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall summierten sich ausländische und deutsche Steuer auf fast 90 % des Wertes der geerbten Kapitalanlage. Das Gericht stellte fest, dass auch in einem derartigen Fall keine Möglichkeit einer Anrechnung der ausländischen Steuer vorgesehen sei. Auch eine Doppelbesteuerung innerhalb der EU sei mit dem Recht der EU vereinbar. Ein Abzug der ausländischen Steuer vom Nachlasswert sei nicht möglich. In Härtefällen komme allenfalls ein teilweiser Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen in Betracht.

ALLE STEUERZAHLER

Finanzamt an selbst gesetzte Frist gebunden

Ein Steuerzahler hatte Einspruch gegen eine Zinsfestsetzung eingelegt. Das Finanzamt forderte ihn auf, diesen zu begründen. Zugleich regte es an, den Einspruch zurückzunehmen, da es sonst den Bescheid verbösern müsse. Die Zinsen seien zu niedrig festgesetzt worden. Das Finanzamt setzte eine Frist bis zum 15.4.2009, innerhalb der er sich erklären könne. Der Steuerzahler antwortete am 26.03.2009, dass ihm die Berechnung der Zinsen nicht nachvollziehbar sei und er den Einspruch nicht begründen könne. Das Finanzamt wies mit Bescheid vom 30.3.2009 den Einspruch zurück und erhöhte die Zinsen wie angedroht. Der Steuerzahler nahm den Einspruch am 15.4.2009 zurück. Er verlangte die Aufhebung der Einspruchsentscheidung mit der höheren Zinsfestsetzung.

Der Bundesfinanzhof gab ihm recht. Es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn das Finanzamt vor Ablauf einer von ihm selbst gesetzten Frist eine verbösernde Entscheidung erlässt. Eine gesetzte Frist dürfe ein Steuerzahler ausschöpfen. Nur wenn er sich vor Fristablauf bereits eindeutig und abschließend erklärt, müsse das Finanzamt den Fristablauf nicht abwarten. Im Streitfall habe der Kläger vor Fristablauf sich aber noch nicht eindeutig festgelegt, wie er sich verhalten werde.

Höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Können Kosten eines **Arbeitszimmers** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzbar sein, auch wenn das Arbeitszimmer zu 40 % privat genutzt wird?
- Ist eine **Kaufpreisrückzahlung** des Verkäufers einer Immobilie als Minderung der Anschaffungskosten anzusehen,

was im Hinblick auf die sog. 15 %-Grenze der anschaffungsnahen Aufwendungen von Bedeutung wäre, oder als Schadensersatz?

- Kann der **Antrag auf Günstigerprüfung** bei der Abgeltungssteuer und Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Veranlagung auch noch nach Bestandskraft des Steuerbescheides gestellt werden?
- Können Kosten einer **Falschbetankung** des Kfz auf der Fahrt zur Arbeitsstätte neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgesetzt werden?
- Begründet die **Wohnsitzmeldung** eines Kindes eine unwiderlegbare Vermutung der Zugehörigkeit zum Haushalt eines Elternteils?
- Genügt zum Nachweis der Notwendigkeit einer **Heileurythmie** zwecks Abzugs als außergewöhnliche Belastung eine ärztliche Verordnung oder bedarf es eines amtsärztlichen Attestes?

Verschiedenes – kurz notiert

Die Videoüberwachung des Eingangsbereichs einer Wohnungseigentumsanlage kann zulässig sein, wenn die Ausgestaltung der Überwachung dem Schutzbedürfnis des Einzelnen ausreichend Rechnung trägt. (Bundesgerichtshof)

Ein eigenhändiges Testament ist nicht formwirksam errichtet und daher ungültig, wenn es neben handschriftlichen Erklärungen, die für sich nicht ausreichend klar sind, auch Pfeildiagramme zur Erläuterung der Erbfolge enthält. (Oberlandesgericht Frankfurt/M)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

| September 2013 | | | | | | |
|----------------|-----------|----|-----------|---------------|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 1 |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 (*) | 14 | 15 |
| 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 30 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

10.09.2013 (13.09.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.09.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.